

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2007 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 28: Dienstleistungen der rechtsmedizinischen
Institute**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 10. Oktober 2013 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/4046 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zum 30. Juni 2014) erneut zu berichten.*

[Vorausgegangen waren folgende Landtagsbeschlüsse:

Der Landtag hat am 18. Juni 2009 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/4513 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

über die Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 28. November 2007 erneut bis zum 30. Juni 2010 zu berichten.

*) Der hierzu mit Schreiben vom 30. Juni 2014 beehrten Fristverlängerung bis einschließlich 31. Juli 2014 wurde zugestimmt.

(Der Landtagsbeschluss vom 28. November 2007 – Drucksache 14/1994 Teil B Abschnitt XXII – hatte folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. über die Landesvertreter in den Aufsichtsräten der Universitätsklinika auf die Vorstände der Universitätsklinika mit dem Ziel einzuwirken,*
 - a) die Dienstaufgaben der rechtsmedizinischen Institute auf der Grundlage der Vorschläge des Rechnungshofes neu zu bestimmen,*
 - b) von den Leitern der rechtsmedizinischen Institute kostendeckende Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme der Ressourcen der Klinika bei der Ausübung von Nebentätigkeiten zu erheben und*
 - c) durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die durch Dienstleistungen der rechtsmedizinischen Institute entstehenden Defizite, soweit wie möglich, vermindert werden;*
- 2. für die Universität Tübingen eine entsprechende Neubestimmung der Dienstaufgaben des Instituts für gerichtliche Medizin vorzunehmen;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2008 zu berichten.)]*

Bericht

Mit Schreiben vom 25. Juli 2014, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Kalkulation der Kosten der von den rechtsmedizinischen Instituten erbrachten Leistungen/Gegenüberstellung mit den Vergütungssätzen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

Das Universitätsklinikum Heidelberg hat für die folgenden Leistungen Kostenkalkulationen erarbeitet (die Ziffern beziehen sich auf die Darstellung im JVEG):

- Ziffer 100 Besichtigung einer Leiche
- Ziffer 101 Schriftlicher Bericht
- Ziffer 102 Obduktion
- Ziffer 103 Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen
- Ziffer 104 Obduktion unter anderen besonders ungünstigen äußeren Bedingungen
- Ziffer 105 Sektion von Teilen einer Leiche oder Öffnung eines Embryos
- Ziffer 106 Sektion oder Öffnung unter besonders ungünstigen Bedingungen
- Ziffer 200 Ausstellung eines Befundscheins
- Ziffer 201 Die Leistung der in Nr. 200 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich
- Ziffer 202 Zeugnis über einen ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung
- Ziffer 203 Die Leistung der in Nr. 202 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich
- Ziffer 300 Untersuchung eines Lebensmittels, Bedarfsgegenstands, Arzneimittels
- Ziffer 301 Die Leistung der in Nr. 300 genannten Art ist außergewöhnlich umfangreich oder schwierig
- Ziffer 302 Mikroskopische, physikalische, chemische, toxikologische, bakteriologische Untersuchung

Den kalkulierten Kosten hat das Universitätsklinikum Heidelberg die aktuellen Gebührensätze des JVEG gegenübergestellt. Als Ergebnis kann man zusammenfassen, dass auch nach Anpassung der Gebührensätze des JVEG durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2013 die Unterdeckungen sich zwar reduziert haben, gleichwohl erhebliche Unterdeckungen bestehen. Beim rechtsmedizinischen Institut des Universitätsklinikums Heidelberg liegt die Unterdeckung bezogen auf die o. a. Leistungen nach Berechnungen des Wissenschaftsministeriums bei ca. über 1 Mio. €/Jahr.

Situation in anderen Bundesländern

Das Wissenschaftsministerium hat im Frühjahr 2014 bundesweit abgefragt, inwieweit die rechtsmedizinischen Einrichtungen anderer Bundesländer in der Lage sind, die entstehenden Kosten über die Gebührensätze des JVEG einzuspielen (vgl. Anlage). Rückmeldungen liegen von zehn Bundesländern vor; danach entspricht die dortige Situation der Situation in Baden-Württemberg. Eine vollständige Refinanzierung der Kosten ist bei keiner rechtsmedizinischen Einrichtung gegeben.

Höhe der Gebührensätze des JVEG

Das Justizministerium hat sich auf Bundesebene für eine Erhöhung der Gebührensätze des JVEG eingesetzt. Die entsprechende Anpassung des JVEG, die zu einer Erhöhung der Gebührensätze geführt hat, ist im Jahr 2013 erfolgt. Zum jetzigen Zeitpunkt wird ein erneuter Vorstoß für wenig erfolgsversprechend angesehen; ein erneuter Vorstoß zu gegebener Zeit ist jedoch nicht ausgeschlossen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit hat die Polizei Baden-Württemberg darüber hinaus die Dienstleistung „Blutuntersuchung“ auf Grundlage der gemeinsamen VwV Blutalkohol vom 1. November 2009 ausgeschrieben und unterhalb des JVEG-Höchstsatzes von 60 Euro vergeben.

Die gegenwärtige Unterfinanzierung der rechtsmedizinischen Institute der Universitätsklinika in Baden-Württemberg wird im Rahmen der internen Gesamtbudgetierung der Institute durch Quersubventionierung aus Mitteln von Forschung und Lehre (Medizinische Fakultät) und der Krankenversorgung (Universitätsklinikum) ausgeglichen.

Aus Sicht des Wissenschaftsministeriums wird aus Gründen von Forschung und Lehre eine gewisse Unterfinanzierung als durchaus vertretbar angesehen, wobei die vorliegende Größenordnung allerdings deutlich jenseits dessen liegt.

Es ist unbestritten, dass es sich bei den von den rechtsmedizinischen Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben um wichtige Aufgaben im staatlichen Interesse handelt. Unabhängig davon muss darüber nachgedacht werden, inwieweit die rechtsmedizinischen Institute auch in Zukunft Ressourcen für Leistungen in einem Umfang vorhalten, der aus Gründen von Forschung und Lehre in dieser Größenordnung nicht zwingend notwendig erscheint.

Anlage

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Hamburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Frage 1: Können die in der jeweiligen Rechtsmedizin erbrachten Leistungen über die Gebühren des JVEG refinanziert werden?	Keine vollständige Refinanzierung durch Gebühren JVEG	Keine vollständige Refinanzierung durch Gebühren JVEG	Die JVEG-Gebührensätze sind nicht kostendeckend. Obduktionen werden kostendeckend erbracht (Mischkalkulation mit Zusatzaufträgen)	Keine vollständige Refinanzierung durch Gebühren JVEG (Kostendeckung 2012 durch JVEG-Gebühren 27 %).	Eine vollständige Aufschlüsselung der Kosten der einzelnen Leistungen ist nicht möglich.	Z. Zt. nach der Erhöhung der Gebühren des JVEG halbwegs sichergestellt (teilweise durch Mischkalkulation)	Keine vollständige Refinanzierung durch Gebühren JVEG	Keine vollständige Refinanzierung durch Gebühren JVEG	Keine vollständige Refinanzierung durch Gebühren JVEG. Kostendeckend sind Krematoriumsleichen-schauen, einfache Obduktionen und DNA-Untersuchungen.	Keine vollständige Refinanzierung durch Gebühren JVEG	Keine vollständige Deckung der Vollkosten
Frage 2: Verfügen Sie, bezogen auf einzelne Leistungen der Rechtsmedizin wie „Obduktion“ etc., über eine rechnerische Gegenüberstellung der entsprechenden internen Kosten und der Gebühr des JVEG?	Eine Kalkulation der Leistung „Obduktion“ liegt bereits vor; die Kalkulation weiterer Leistungen ist vorzusehen.	-	Hierzu liegt kein Datenmaterial vor.	Es gibt keine aktuelle Gegenüberstellung. Aus dem Jahr 2007 liegt eine Gegenüberstellung der Vollkosten des Instituts und der Gebührenerträge JVEG insgesamt vor.	Es gibt keine Gegenüberstellung.	Es gibt keine Gegenüberstellung.	Keine Gegenüberstellung der Kosten und der Gebühren JVEG	-	Ermittlung des Grads der Kostendeckung durch Gebühren JVEG derzeit nicht vollumfänglich gegeben	Bei Sektionen lagen die Gebühren JVEG unter 40 % der Kosten	Es gibt für das Institut nur eine Gesamtkostenbeurteilung.